**Musterschreiben an Beschäftige zur Information über einen Negativtestnachweis nach einer Urlaubs- oder Freizeitrückkehr**

Liebe Belegschaft,

aufgrund einer Neuregelung in der Corona-Schutzverordnung NRW gelten folgende neue Regelungen für Ihre Rückkehr aus dem Urlaub oder einer längeren Freizeit:

Soweit Sie nach dem 01.07.2021 mindestens 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen Sie am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber folgenden Nachweis erbringen:

* Negativtest einer Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung. Die Testvornahme darf maximal 48 Stunden zurückliegen oder
* Nachweis einer Immunisierung (Genesenennachweis oder Nachweis einer vollständigen Impfung).
* ***Ggf. optional: Angebot eines beaufsichtigten dokumentierten Tests im Rahmen einer Beschäftigtentestung***

Diese Pflicht besteht auch für Teilzeitbeschäftigte, die bspw. nur an einem Tag in der Woche arbeiten und an diesem Tag Urlaub haben.

Die Pflicht gilt nicht bei einer Abwesenheit aufgrund einer Home-Office-Tätigkeit, einer Dienstreise oder einer Erkrankung.

Nehmen Sie nach dem Urlaub oder der vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen Ihre Tätigkeit im Home-Office auf, gilt die Nachweispflicht am ersten Tag, an dem Sie Ihre Arbeit im Betrieb oder an einem anderen Einsatzort außerhalb der eigenen Häuslichkeit erbringen.

Melden Sie sich daher bei Ihrer o. g. Rückkehr aus einem Urlaub oder einer vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiung vor der Arbeitsaufnahme bei ... (Angabe der verantwortlichen Stelle bzw. Person) und weisen Sie den negativen Test bzw. die Immunisierung durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen (Testergebnis, Impfausweis, Genesenenbescheinigung) nach.

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der Vorgaben der Verordnung für den Nachweis der Negativtestung im Ausland durgeführte Tests nicht akzeptieren dürfen. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass diese ausländischen Tests den gleichen Schutzstandards haben können und Sie ggf. zur Wiedereinreise legitimiert haben.

Ein Verstoß gegen diese Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Beschäftigte, die den Nachweis nicht erbringen, werden wir nicht beschäftigen und unbezahlt freistellen. Zudem behalten wir uns weitere Personalmaßnahmen vor.

Wir hoffen, dass wir hierdurch im Betrieb weiterhin sicher auch durch die Urlaubszeit kommen werden und Gefährdungen für die Beschäftigten möglichst ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

.......